



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum Sessionis Publicæ XXXVIII. in solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. und entrichten müssen, welches dannum Land-Graf Moriz durch Aufhaltung dieser 1647.
April, Erbschaft verursacht haben soll. April.

58) 179004. fl. 9 $\frac{1}{2}$. Heller vom Jahr 1623. die Einkünften zusammen gerechnet.

59) 99692. fl. 8. Albus verwürckter Pdn.

Summa Summarum

§. VI.

Reichs-Deli-
berationes
über die Geis-
lichen Diffe-
rentien.

Hierauf wurde nun über diese Sache im Reichs-Rath deliberirt, und fiel das Conclusum sowohl zu Osnabrück als Münster dahin aus, durch billige Mittel Vergleich zu stiften, wie ab folgen-

dem, bey der *SESSIONE PUBLICA XXXVIII.* gehaltenen *Prorocoll* sub N. I. dann dem Münsterischen Fürsten-Raths *Concluso* sub N. II. zu ersehen stehet.

N. I.

Sessio Publica XXXVIII. die Mercurii 23. Aprilis hor. 8. matutina Sc. 1647.

Salzburgisches Directorium: Præm. præmitt. Die Herren Gesandten allerseits wurden aus denen per *Dictaturam* communicirten Schrifften zu Gnüge ersehen haben, was die Gesandtschaften beyder Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, an Chur-Fürsten und Stände, ihrer differentien halber, gelangen lassen. Dieweil nun solche Sachen zu Münster schon in Berathschlagung gezogen, eine Meynung darüber abgefasst und anhero communiciret worden: so werde für gut angesehen, ehe dann herum votiret werde, dieselbe zu verlesen.

„*Finita lectione.*“

Weil sie nun hieraus der zu Münster subsistirenden Fürsten und Stände Gedanken und Meynung verstanden; benebenst aber auch aus denen dictirten Schrifften beyder Fürstlichen Häuser Anbringen vernommen: so werde in ihrer allerseits Gelegenheit stehen, ob sie mit ihrer Meynung sich gleichergestalt heraus lassen wollten.

Salzburg: Hätten an ihrem Ort ex dictatis ersehen, was beyder Häuser Gesandtschaften an Chur-Fürsten und Stände Gesandten gesonnen: desgleichen auch verstanden, wohin die Herren Münsterischen in ihrem *Concluso* gezelet. Wie sie nun von dem Hochwürdigsten etc. die Vergleichung selbiger und dergleichen Streitigkeiten und in specie dieser beyden Fürstlichen Häuser, neben anderer Fürsten und Stände Raths, Bottschaften und Gesandten, da bey diesen *Tractaten* davon etwas fürgehen möchte, befördern zu helfen befehliger: benebenst auch befunden, daß die Herren Münsterischen die Sache reiflich und wohl erwogen: So thäten sie sich darmit conformiren, und unter andern auch darinnen, daß dem Heiligen Röm. Reich dieses *Particular-Streits* halber mit einigem *Equivalene* sich zu beladen, nicht anzumuthen, sondern die Sache selbst auf gütlichen Vergleich zwischen beyderseits Partheyen zu stellen sey.

Bayern: Wie hoch dem Heiligen Römischen Reich an Beylegung dieser Warburgischen Sache gelegen und fast das ganze Friedens-Werck hieran zu haften scheine, solches sey unndthig auszuführen; sondern vielmehr dahin zu sehen und zu trachten, wie diese Streitigkeit in der Güte verglichen werden möge: darzu dann die *merita causæ*

1647.
April.

zu berühren nicht dienlich, sondern, weil beyde Theile zu güthlicher Handlung sich erboten, und zu dem Ende von Hessen-Darmstadt eine Deputation an die Cronen fürgeschlagen und gebeten worden: so halte man an Seiten Bayern dafür, daß dieselbe so wohl an die Kayserliche als Königlich-herren Plenipotentiarios fortzustellen, zumahl da durch diese Handlung nicht, wie Hessen-Cassel vermeyne, sie von Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen abgezogen werde, sondern einen Weg als den andern bey ihnen verbleibe. In den übrigen Neben-Puncten conformire er sich den Monasteriensibus &c.

1647.
April.

Oesterreich: Wäre schon vermeldet, daß die Sache in materia nicht zu berühren, sondern dahin zu cooperiren, damit der Vergleich durch die Kayserliche und Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarios versucht und befördert werde; Es sey auch seines Wissens vor Abreisen Ihrer Excellenz Comte d'Avaux in der Sache starck gearbeitet worden: und wäre wohl von Herzen zu wünschen, daß beyde Häuser in der Güte verglichen werden könnten, massen dann ausser allem Zweifel, daß dem allgemeinen Wesen hoch und viel daran gelegen sey. Also könne man sich mit den Herrn Münsterischen, zumahl es per Majora so geschlossen worden, wohl accommodiren, daß eine Deputation nicht allein an die Königlich-sondern auch an die Kayserliche Herren Plenipotentiarios angestellt: imgleichen die Herren Hessen-Casselschen, wie nicht weniger auch der andere Theil, für die Herren Deputatos erfordert, ihnen im Nahmen gesamter Reichs-Stände zugesprochen, und sie zu güthlicher Accommodation disponiret werden; sehe also nun darauf und zu allerseits Beliebung, daß sowol zu Münster als hier, beydes an die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen eine solche Deputation für die Hand genommen, nicht weniger auch beyder Theile Gesandtschafften zu güthlicher Handlung und Vergleich beweglich angemahnet werden möchten. Sonst müsse man sich Oesterreichischen theils mit den Herren Münsterischen auch vergleichen wegen der von Hessen-Darmstadt gefuchten Re-compens, welches ja ein unerhörtes und ganz unbilliges Ding sey, daß in solchen Sachen, wo die Partheyen allein interessiret, das ganze Reich deren entgelten sollte, dann solchergestalt würde Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ex capite Justitiae allezeit einbüßen müssen. Endlich sehe man aus denen zur Dictatur gebrachten Schrifften, welchergestalt die Herren Hessen-Darmstädtischen ihre Intencion dahin gerichtet, daß woferne Hessen-Cassel mit den Vorschlägen nicht zufrieden, sie die Sache per viam justitiae auszuführen erbdthig wären, und was sodann ausgesprochen werden möchte, darbey solte es verbleiben, wegen des modi & Judicis aber wolte man sich hier mit einander vergleichen &c. Dieser Vorschlag wäre der Equität gemäß, und demnach den Herren Hessen-Casselschen vorzuhalten, daß man auf den Fall nicht weiter können werde: denn wann ein Theil zu recht erbietig wäre, sey auch der ander Theil zu stehen und zu erscheinen schuldig. Hätte demnach vermeynet, daß man endlich dieses Mittel wohl ergreifen könnte, daß also auf den Fall, wofern sie sich beyderseits nicht vergleichen könnten, die Sache auf die Justiz zu stellen und sich des modi & Judicis zu vergleichen; auf Maas und Weise, wie Hessen-Darmstadt sich disfalls erkläret.

Magdeburg: Sey ihm gleichfals per Dictaturam communiciret worden, was sowol Hessen-Darmstadt als Hessen-Cassel an Chur-Fürsten und Stände gelangen lassen: Hätte auch aus dem Münsterischen verlesenen Concluso vernommen, wohin derer daselbstigen substituirenden Herren Abgesandten Gedanken und Meynungen gangen. Wiewohl er nun hierauf in specie nicht instruiret sey, auch fast zweifele, ob Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit der nahen Anverwandniß halber quoad materiam sich herauslassen oder immisciren werde: diemeil er aber aus dem abgelesenen Concluso verstanden, daß die Herren Münsterischen, per Majora auf eine Deputation an die Herren Kayserlichen und Königlich-herren Legatos geschlossen, zu dem Ende, damit vermittelst ihrer, und durch göttlichen Beystand die Sache noch ferner zu güthlicher Handlung gebracht und accommodiret werde: Alß habe er zwar dabey kein Bedencken, stelle aber nur dieses noch zu fernern Nachsinnen, ob es nicht ein Werk wäre,

re,

1647.
April.

re, daß aus allen dreyen Reichs-Collegiis oder Reichs-Räthen gewisse, beyden Theilen beliebige Personen, zu Abfassung eines Bedenkens gültlicher Mittel, niedergesetzt, und dasselbe hernach sowohl den Herren Kayserlichen als beyden Königlich-
Legatis, zu fernem weiter Handel- und Vergleichung übergeben würde; des Verhoffens, es werde solches ohne Frucht nicht abgehen, sondern einen guten Effect und Nutzen haben. Sonsten hätten die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Herren Abgesandten ihn ersuchet, sie vor dismahl ihres nicht-Erscheinenshalber zu entschuldigen, denn sie stünden in den Gedanken, daß ihr Votum wegen so naher Anverwandtschaft doch nicht sonderlich attendiret werden möchte; Wann sie aber sonst zur Güte etwas thun und beytragen könnten, wolten sie gar gerne cooperiren.

Würzburg: Conformirte sich cum Monasteriensibus: könnte doch auch den Magdeburgischen gethanen Vorschlag belieben.

Pfalz-Neuburg: Aus denen bey der Dictatur eingelangten Schrifften vernehmen sie, daß die Sache schon hiebevorn bey allen dreyen Reichs-Räthen in Deliberation gezogen worden: nichts desto weniger aber, weil sie aus dem jetzt verlesenen Concluse verstünden, daß es zu Münster anderweit in Berathschlagung kommen, und also ihre Colleggen daselbst ohne Zweifel auch darüber votiret haben würden, als könnten sie sich bemeldtem Münsterischen Concluse wohl conformiren.

Freysingen: Wie Salzburg und Bayern.

Sachsen-Altenburg: Hätte gleichfalls ex Dictatura empfangen und verlesen, was sowohl Hessen-Cassel als Hessen-Darmstadt an Chur-Fürsten und Stände, der Marburgischen Sache halber gelangen lassen: Es sey aber bekandt, welchergestalt Ihro Fürstliche Gnaden mit beyden hohen Fürstlichen Häusern in naher Anverwandniß und Erb-Verbrüderung stehen, daher er dann materialiter sich ein- und herauszu lassen, billig Bedencken trage; möchte sonst von Herren wünschen, daß einige Mittel zu erfinden, die beyden, so nahe einander verwandte hohe Häuser zu vertragen: denn es sey außer allem Zweifel, daß der Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs merklich hoch und viel daran gelegen sey. Daher man à parte Sachsen-Altenburg, es möge seyn auf Maas und Weise, wie es immer wolle, gültlich zu cooperiren nicht unterlassen werde: was aber wegen des Equivalentis von den Herren Darmstädtschen, wie auch wegen Chur-Cöllen und Trier, in dem verlesenen Concluse angeführet, solches wären neue Sachen, darauf er nicht instruiret sey, die auch hieher ganz nicht gehöreten. Sonst müste er nothwendig auch dieses reserviren; es werde gleich eine Deputation, oder der Magdeburgische Vorschlag, oder sonst einige andere Veranlassung zur gültlichen Handlung beliebt, daß es der Erb-Verbrüderung zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, ohne Schaden und Nachtheil seyn solle. Hierüber wäre auch noch dieses zu erinnern, und hätte er aus dem verlesenen Concluse wahrgenommen, daß zu Münster bey dem Fürstlichen Collegio nicht allein eher als hier von dieser Hessischen Sache deliberiret, sondern auch re- und correferiret worden. Nun sey ja hiebevorn quoad modum tractandi geschlossen, daß beyder Orten pari passu gehandelt und consultiret werden sollte, damit es nicht das Ansehen hätte, als wolte ein Theil dem andern präjudiciren und vorschreiben, wie gleichwohl schon etliche mahl geschehen, daß sie dort vorher von ein und andern deliberiret, und ein Concluse gemacht, hernach dasselbe herüber geschicket, und nur der hiesigen Fürsten und Stände Beytritt und Subscription begehret hätten; so sehe er auch sonderlich gar nicht, wie dergleichen einseitige Meinung correferiret werden könnten: hätte derowegen das hochsächsische Directorium, solches zu erinnern und dahin zu vermitteln, damit nicht weiter solche Sachen, so zu Präjudiz und Disreputation des hiesigen Fürstlichen Collegii gereichten, vorgehen möchten.

Basel: Wie zuvorn Würzburg.

Sach-

1647.
April.

1647.
April.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

1647.
April.

Sachsen-Weimar: Mit Sachsen-Altenburg: und daß um so viel desto mehr, weil Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Wilhelm zu Sachsen, sein gnädiger Fürst und Herr, sich über ein halbes Jahr sehr bemühet, sowohl in puncto Armistitii, als der Haupt-Sache wegen, zwischen beyden hohen Fürstlichen Häusern gütliche Vergleichung zu treffen und zu veranlassen. Dahero er gleichfalls in materialibus sich nicht heraus lassen könne, sonst aber zur Güte zu cooperiren erbötig wäre, wie er dann auch ausdrücklich befehliget sey, alles dasjenige mit beytragen zu helfen, was zu gütlicher Hin- und Beylegung dieser beschwehrlichen Sache, er nebst andern dienlich erachten würde. Wiederholte im übrigen die Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Bedingung wegen der Erb-Verbrüderung: desgleichen, was wegen des abermahligen Münsterischen Eingriffs und präjudicirlicher Re- und Correlation von eben demselben erinnert worden.

Sachsen-Gotha, Eisenach: Ebenmäßig.

Brandenburg-Culmbach: Wie man à parte Brandenburg-Culmbach sehr ungerne vernommen, daß die beyden Fürstlichen Häuser in so schwere Differentien und Verbitterung mit einander gewachsen, also desto lieber werde man es sehen, wann dieselbe durch einige gütliche Mittel conciliiret und beygelegt werden könnten: Und weil beyde Theile sich zur Güte verstehen wollen, als hätte er Befehlig, alle darzu dienliche Mittel befördern zu helfen; dahero er sich dann im übrigen mit Sachsen-Altenburg conformire, daß nemlich alle Mittel zur gütlichen Vergleichung vor die Hand zu nehmen und zu versuchen. Repetire dabey die Sachsen-Altenburgische Contestation, daß es gleichwohl ohne Violirung der Erb-Pacten geschehe: imgleichen auch repetire er dasjenige, was wegen des Münsterischen Conclusi und fürgegangener Re- und Correlation von Sachsen-Altenburg und Weimar geahndet worden.

Brandenburg-Onolzbach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Pommern-Stetin: Man habe von Seiten Pommern präliminärer auch erinnern wollen, was wegen der Präposteration des Münsterischen Conclusi, und fürgegangener Re- und Correlation von Sachsen-Altenburg und folgenden bereits angereget worden; wie man dann nicht verhoffet hätte, daß dem Lengerischen Concluso zuwider dergleichen vorgenommen seyn sollte. Doch weil es schon geschehen, und vielleicht zu Beförderung der Sachen angesehen gewesen, so lasse ers für diesmal dahin gestellet seyn, hoffe gleichwohl, es werde dergleichen nicht mehr fürgehen: wolle auch diesen Actum nicht pro präjudicio angenommen, sondern demselben eventualiter widersprochen haben. Rem ipsam aber betreffend, wolle man à parte Pommern keinem Theile präjudiciren, sondern stelle beyder Jura dahin: wie auch dieses billig zu wiederholen, daß die Erb-Verbrüderung in esse erhalten, und derselben durch diese Tractaten nicht präjudiciret werde. Hiernächst und wann per Majora auf eine Deputation geschlossen werden sollte, wolle er demselben zwar nicht widersprechen, doch daß sie nicht allein an die Herren Kaiserliche, sondern auch an die Herren Königlich-Schwedische, wie imgleichen an die Königlich-Französische Herren Plenipotentarios ergehe, und daß nichts in unius vel alterius präjudicium materialiter tractiret oder eingeführet, sondern nur in genere das Negotium recommendiret, und in den vorgeschlagenen gütlichen Mitteln und Tractaten noch weiter zu continuiren, gebeten werde; Zu dem Ende man dann auch für hochndthig halte, weil das Oesterreichische Votum dahin gienge, daß die Deputation in praesentia der Herren Hessen-Casselschen abgelegt werden möchte.

Directorium: (interloquendo) Explicirte sein Oesterreichisches Votum, daß es nemlich diese Meynung nicht gehabt, sondern, gleichwie die Herren Deputirte unlängst in der Pfälzischen Sache, die Herren Pfälzischen an sich erfordert, und sie zu

1647. April. Acceptirung gültlicher Mittel disponiret und angemahnet: also möchten sie hierunter auch thun, und zwar gegen beyden Theilen.

1647. April.

Pommern-Stetin: Wann es gegen beyde geschehe, lasse ers ihm auch gefallen &c. Da auch in eventum das von Oesterreich vorgeschlagene Mittel ratione Compromissi, oder auch der Magdeburgische Vorschlag practiciret werden solte, müsten zuvörderst die Interessenten beyderseits darüber vernommen werden; gebe aber dabey zu bedencken anheim, wann dieser Expedientium eines oder das andere vor die Hand genommen würde, ob nicht die Herren Kayserslich- und Königl. Gesandten irre gemacht, oder die Sache von ihnen abgezogen, und das Werck in suspensum gebracht werden möchte &c. stellet es aber nochmahls dahin, und wären, wie gedacht, die Interessenten darüber zu vernehmen, cum oblatione cooperationis.

Pommern-Bolgast: Wie vorhin.

Mecklenburg-Schwerin: Gleichwie man an Seiten Mecklenburg ungerne vernommen, daß zwischen den beyden Fürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, dergleichen Zwist und Zwispalt entstanden, also sehe man nichts liebers, als daß durch gültliche Mittel dieselbe hinweggeführt, und zu dem Ende sowohl die Herren Kaysersliche als beyder Cronen Gesandten, um fernere Continuation der Unterhandlung ersuchet werden, und zwar in Beyseyn beyder Theile, damit sie zugleich ihre Jura deduciren, und darneben ihnen beyderseits zugesprochen werden möge. Wann nun aber die Güte nicht verfangen wolte: so sey von Oesterreich ein Mittel vorgeschlagen, welches man Mecklenburgischen theils noch dahin stellet, und die Consultationes es geben würden: wegen des Münsterischen Concluss und fürgegangener Re- und Correlation, sich mit Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weymar und nachsichenden conformirende.

Pommern (interloquendo): Wegen der Edlnischen und Trierischen Sache, wie Sachsen-Altenburg &c. wären heterogenea &c.

Mecklenburg-Güstrow: Idem, und solches auch aufgetragenem massen wegen

Sachsen-Lauenburg: Doch suo loco & ordine.

Württemberg: Ex parte Württemberg, repetire man anfangs auch dasjenige, was von Sachsen-Altenburg, wegen des zu Münster fürgegangenen modi deliberandi ut & re & correferendi, gehandelt worden &c. Rem ipsam betreffend, gleichwie Ihre Fürstliche Gnaden, sowohl naher Anverwandniß als gemeiner Ruhe halber, ungerne gesehen, daß unter denen beyden Fürstlichen Häusern, solche Differentien erwachsen: also hätten Dieselbe sie gnädig instruiret, in allen sich mit denen zu vergleichen, welche dahin zielten, wie auf alle thunliche Mittel und Wegen dieselben hinweggeführt und verglichen werden möchten, in specie aber das beste Mittel seyn möchte, wann durch die Herren Kaysersliche und Königl. Legatos, solche gültliche Handlungen gepflogen würde; Lasse ihm also die Deputation sowol an die Kaysersl. als Königl. Herren Plenipotentarios gefallen, und wären dieselben zu bitten, daß sie die gültliche Tractaten noch weiter, wie sie angefangen, continuiren und dahin sehen wolten, damit doch dieses Werck, daran die Tranquillität und Beruhigung des Reichs gelegen, demmahleinsten glücklich möge erhoben werden. So lasse er ihm auch nicht entgegen seyn, wie Oesterreich vorgeschlagen, daß per eodem Deputatos auch beyden Theilen beweglich zugesprochen, und sie zu Ergreifung dienlicher Mittel disponiret werden. Was sonst sowohl wegen eines Compromissi von Oesterreich, als wegen Abfassung eines Bedenkens von Magdeburg ins Mittel gebracht worden; hätte er dafür, es wäre aus gewissen Ursachen dasselbe noch zu suspendiren, und vorerst die Güte zu versuchen; nachdem sich alsdann darmit anliesse, könnte hernach auf al-

Vierdter Theil.

LI

len

1647.
April

ten Fall auch dieses bedacht werden. Im übrigen was wegen Chur-Eöln und Chur-Erier in dem Münsterischen Concluso angereget worden, gehöre nicht hieher, und wäre sonderlich dahin zu sehen, daß alles, was bey dieser Handel- und Vergleichung fürgehe, ohne Entgeld Chur-Fürsten und Stände geschehe: sintemahlen dieselben nicht darbey interessiret, also auch mit dem Equivalent nicht zu beschwehren wären.

1647.
April

Pfalz-Weidenz: Auch also ic.

Anhalt: (per Sachsen-Weymar) Repetire anfangs, was von Sachsen-Altenburg wegen der Münsterischen Deliberation, auch Re- und Correlation erinnert worden: In causa principali, stelle ers ad Majora: ratione derer ins Mittel gekommenen Vorschläge und darbey bedingten Conditionum, wie Pommeren.

Senneberg: Wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Grafen: Demnach auf die zur Umfrag gestellte Quæstion sie von ihren gnädigen Herren Principalen nicht instruiret, so müsten sie ihr Votum so lange suspendiren ic. hielten aber doch darfür, Sie würden die gültliche Hins- und Beylegung desto mehr wünschen, und so viel an ihnen gerne cooperiren helfen, weil Sie darbey propter vincinitatem & compassionem merklich periclitirten, und bereits viel darüber außstehen müssen. Sonst wiederholte er gleichfalls wegen der Münsterischen Re- und Correlation, was Sachsen-Altenburg hochvernuñfftig erinnert, damit dem hiesigem Fürstlichen Collegio kein Præjudicium zugezogen werde ic.

Fränckische Grafen: Weil die Vorstimmenden fast insgemein mit dem Münsterischen, zwar etwas, wie Sachsen-Altenburg wohl erinnert, præpostulerirten Concluso überein kommen und dahin gehen, daß sowohl den Herren Käyserlichen als beyderseits Königlichlichen Herren Plenipotentiariis, das Werk recommendiret werden möchte; als wolle man sich mit den Majoribus conformiren, und immitteltst den von Hessen-Darmstadt ratione Justitiæ gethanen Vorschlag noch zur Zeit dahin stellen, auch den Magdeburgischen Vorschlag ihme nicht allerdings mißfallen lassen.

Directorium: (pro Concluso) Dieweil zu erwünschter Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, an Beylegung derer zwischen beyden Fürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, sich enthaltenden Streitigkeiten, merklich gelegen; als wären sowohl die Herren Käyserliche, als beyder Königlichlichen Cronen Bevollmächtigte, durch Deputirte von allen dreyen Reichs-Mächten zu erfuchen, daß sie Hochgedachte Fürstliche Häuser miteinander zu vereinbahren und zu vergleichen, immassen biß anhero rühmlich geschehen, noch ferners sich bemühen wolten, jedoch mit der Bedingniß, daß solches ohne Beschwerung und Entgeld des Heil. Römischen Reichs und dessen Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber auch ohne Nachtheil der Erb-Verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häuser geschehe. Darbey man benebens für dienlich erachtet, daß durch besagte Herren Deputirte, auch beyder Fürstlichen Häuser anwesenden Gesandten selbst, wegen erwöhnter gültlicher Vergleichung, beweglich zugesprochen werde. Demnach man auch vernehme, daß der hiebevorn beschehenen Veranlassung zugegen, zu Münster über diese Sache, ehe man dieselbe auch hier zu Ohnabrück in Berathschlagung gezogen, mit dem Churfürstlichen Collegio bereits conferiret worden; als sey die Erinnerung zu thun, damit fürderhin (die Deliberationes so viel mdglich an beyden Mähl-Städten zugleich angestellt, und) die Correlation mit ermeldtem Churfürstlichen Collegio, ehe nicht, biß die Consultation an beyden Orten fürgangen, vorgenommen werden möge.

„Weil aber bey erster Verlesung des Conclusi, die in () bezeichnete Worte noch nicht darinnen enthalten gewesen, so erinnerte

Sach.

1647.
April.

Sachsen-Altenburg: Daß auch die Consultationes zugleich und pari passu an beyden Orten angestellt werden sollten ꝛ.

1647.
April.

Oesterreichisches und Salzburgisches Directorium: Sey unmöglich, daß es allezeit so genau und præcise in Acht genommen werden könnte ꝛ. Hätte man doch hier auch bisweilen eine und die andere Materie ehe fürgenommen, als zu Münster, welches die daselbst auch geschehen lassen müssen ꝛ. Wäre gnug, wann nur die Re- und Correlation differiret würde ꝛ.

Sachsen-Altenburg: Hätte es zu dem Ende erinnern müssen, weil es gleichwohl bis dahero ut plurimum geschehen, daß sie drüben ein Ding erst deliberiret, und hernach ihre Conclusa gleichsam nur zu der hiesigen Approbation herüber geschicket ꝛ. Könnte noch darzu gesetzt werden: so viel möglich ꝛ. so wäre gleichwohl einmahl concludiret und geschlossen, daß nicht allein die Re- und Correlationes, sondern auch die Consultationes simul & eodem tempore utrobique fürgenommen und angestellt werden sollten ꝛ.

„Wobey noch etliche Interlocutiones mehr gefielen; immittelst vom Directorio obbemeldte Clausul eingerücket, verlesen, und darnit dieser „XXXVIII. Confessus aufgehoben wurde ꝛ.

Daß nun auch derselbige mit den Protocollis alles Fleisses conferiret, und in substantialibus gleichlautenden vollständigen Inhalts befunden worden, solches bezeugen hiermit eigenhändig,

Christian Weener,
Samuel Ebart,
Eusebius Jäger.

N. II.

Conclusum des Fürsten-Raths zu Münster, die Differentien der beyden Fürstlich-Deßischen Häuser betreffend.

Fürsten-Rath zu Münster den 29. April 1647. in puncto Hessen-Casselscher Vergleichung.

Meynung.

Per Majora. Es seye den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris mit einem Gutachten an die Hand zu gehen, um weiterer Fortsetzung solcher angefangenen Handlung zwischen dem Samdt-Hause Hessen, und nach Dero hohen Discretion der Cronen Herren Legaten mit einzuziehen, damit nach billigen Mitteln, darzu sich beyde Theile selbst anerbierhen, diese Sache möchte verglichen werden, doch die Stände hiermit ausdrücklich bedingen, daß sie keinem Theil an seinen Rechten zu präjudiciren gemeynet seyn, dahero noch zur Zeit die begehrte Deputation an die Cronen zu frühe, auch etwan auf erfolgenden guten Unterhandlungs-Effect unndthig seyn wird; Daß aber von Darmstädtischer Seiten ein Equivalent für das, so sie noch geben, vom Reich begehret wird, das thue fast frembd vorkommen, in Erwegung auch andere Stände um dieser Particular-Sachen willen, bey deswegen eingeflogener militarischen Execution und anderseits vorgeschügter Defension, unschuldiger Weise viel gelitten und noch leiden, um welcher willen sie hingegen vielmehr Refusion zu suchen, deswegen dann auch ihr Recht hiermit vorbehalten, allermassen in specie wegen Fulda der Darmstädtischen eigenthätlicher Einquartierung halber geschiehet. Wobey dann wegen Chur-Eöln und Trier begehret wird, der Pfandschaften Niems und Limburg, so cum consensu partium abgelsset worden, solcher gestalt bey den Herren

Vierdter Theil.

LII 2

ren